

Verdienstbeispiele* gehobener Polizeivollzugsdienst

Während der Ausbildung

Anwärterbezüge für Polizei- und Kriminalkommissaranwärter/innen

- ledig	1.295,07 €
- verheiratet, Ehegatte nicht im öffentlichen Dienst***, keine Kinder	1.437,52 €
zuzüglich Polizeizulage ab dem zweiten Ausbildungsjahr	72,75 €
ab dem dritten Ausbildungsjahr	145,50 €

Nach der Ausbildung

- Dienstbezüge für Polizei- und Kriminalkommissare/-innen – BesGr. A 9
Festsetzung der Grundgehaltsstufe unter Berücksichtigung individueller Erfahrungsstufen

- ledig; Erfahrungsstufe 1, incl. Polizei- u. Stellenzulage	2.863,68 €
- ledig; Erfahrungsstufe 2 **, incl. Polizei- u. Stellenzulage	2.954,00 €
- ledig; Erfahrungsstufe 3, incl. Polizei- u. Stellenzulage	3.093,81 €
- POK/KOK/GOK – BesGr. A 10

- ledig; Erfahrungsstufe 2 **, incl. Polizei- u. Stellenzulage	3.174,21 €
- ledig; Erfahrungsstufe 3 **, incl. Polizei- u. Stellenzulage	3.370,56 €
- verheiratet, Ehegatte nicht im ö.D.*** (+ 142,45 €)	

Für Verheiratete erhöht sich die Besoldung je nach Familienstand und Anzahl der Kinder***.

Derzeit beläuft sich die Höhe des Kindergeldes für die ersten zwei Kinder auf jeweils 204 €, für das dritte auf 210 € und für jedes weitere Kind auf 235 €. Für Anspruchsberechtigte wird zusätzlich zu dem bereits genannten Kindergeld ein steuerpflichtiger Familienzuschlag i.H.v. von 121,84 € für das erste und zweite Kind sowie 379,67 € für jedes weitere Kind gezahlt. Der ehегattenbezogene Familienzuschlag beträgt 142,45 €.*

In Abhängigkeit vom Einsatz nach der Ausbildung werden Zulagen nach der Erschwerniszulagenverordnung gezahlt (z.B.: für die Verwendung in der Bereitschaftspolizei oder bei Dienst zu wechselnden oder ungünstigen Zeiten).

Bitte bedenken sie bei Ihren Finanzplanungen, dass sie als Beamtin/Beamter weder in einer Kranken- noch in einer Pflegeversicherung pflichtversichert sind und daher auch die dafür notwendigen Beiträge bei ihren Planungen einkalkulieren müssen. Bei den genannten Geldbeträgen handelt es sich mit Ausnahme des Kindergeldes jeweils um Bruttobeträge. Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Art. III § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 21.06.2011 (GVBl. S. 266) oder Änderung der Kindesgeldbeträge sind möglich.

* Alle Angaben ohne Gewähr, es wird keine Haftung übernommen.

** In der Regel Aufsteigen von Stufe 1 nach Stufe 2 nach 2 Jahren und von Stufe 2 bzw. Stufe 3 nach jeweils 3 Jahren.

*** Ist auch der Ehegatte als Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst beschäftigt, wird der Familienzuschlag zur Hälfte gewährt. Der kinderbezogene Anteil wird nur einem Elternteil gewährt.